



Bern, 9. November 2011

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Weiterbildungsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 9. November 2011 das EVD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Weiterbildungsgesetzes durchzuführen.

Die Gründe für ein Weiterbildungsgesetz

Am 21. Mai 2006 haben Volk und Stände die neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung mit grossem Mehr angenommen. Mit der bildungsrechtlichen Neuordnung haben Bund und Kantone die Aufgabe, gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Art. 61a Abs. 1 BV). Zum Bildungsraum zählen neben dem kantonalen Schulwesen (Art. 62 BV), der Berufsbildung (Art. 63 BV), den Hochschulen (Art. 63a BV), der Forschung (Art. 64 BV) auch die Weiterbildung (Art. 64a BV).

Mit Artikel 64a der Bundesverfassung wurde die Weiterbildung erstmals auf Verfassungsebene geregelt und in die Bildungspolitik integriert. Zugleich ist mit der expliziten Aufnahme der Weiterbildung in die Bundesverfassung der Bildungsraum Schweiz vervollständigt worden. Der Bund hat nun neu den Auftrag, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, die Kompetenz, die Weiterbildung zu fördern, und die Aufgabe, auf Gesetzesstufe Bereiche und Kriterien festzulegen.

Bisher fehlte eine Grundlage für die Betrachtung der Weiterbildung aus einer integrierten Bildungsoptik und damit für eine einheitliche Weiterbildungspolitik. Bestimmungen zur Weiterbildung finden sich in verschiedensten Spezialgesetzen – viele davon ausserhalb des Bildungsbereiches.

Grundzüge der Vorlage

Allgemeine Bestimmungen

Die Schweiz verfügt über ein umfassend staatlich geregeltes Bildungssystem. Bisher fehlten jedoch die Bezüge zwischen der sogenannten formalen Bildung und dem Weiterbildungsbereich als nicht-formaler Bildung. Die Klärung der Begriffe soll die



einheitliche Verwendung des Begriffs der Weiterbildung sicherstellen und die Abgrenzung zur formalen Bildung klären.

Der Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes erstreckt sich im Rahmen einer Grundsatzkompetenz auf den gesamten Bereich der Weiterbildung. Um Artikel 63a der Bundesverfassung Rechnung zu tragen, werden die Zuständigkeiten im Hochschulbereich in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs speziell aufgeführt.

Grundsätze

Im Gesetzesentwurf sind fünf Grundsätze herausgearbeitet. Diese erfassen das Spezifische der nicht-formalen Bildung und stellen Bezüge zur formalen Bildung her. Überprüft und durchgesetzt wird die Einhaltung der Grundsätze bei staatlich geregelter oder unterstützter Weiterbildung.

Es ist davon auszugehen, dass die Grundsätze darüber hinaus eine Signalwirkung auf nicht staatlich geregelte und unterstützte Weiterbildungen haben und diesbezüglich einen Orientierungsrahmen bilden werden.

Neben der handlungsleitenden Definition der Verantwortlichkeit für Weiterbildung, die beim Einzelnen, bei den Arbeitgebern sowie subsidiär beim Staat angesiedelt ist, werden Grundsätze in den Bereichen Qualität, Durchlässigkeit, Chancengleichheit und Wettbewerb definiert.

Instrumentarium zur Koordination der Weiterbildung von Bund und Kantonen und zur Beobachtung des Weiterbildungsmarktes

Mit dem Gesetz sollen Instrumente eingerichtet werden, die es Bund und Kantonen ermöglichen, die Entwicklung der Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene zu verfolgen und auf Dysfunktionen auf dem Weiterbildungsmarkt rechtzeitig zu reagieren.

Zu den Instrumenten zählen namentlich Studien, Forschung und Pilotversuche, die Erhebung der notwendigen statistischen Daten, ein periodischer Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung und ein Monitoring über den Weiterbildungsmarkt, für das der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen sorgt.

Eine aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Weiterbildungskonferenz soll die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen und die Entwicklung der Weiterbildung beobachten.

Grundkompetenzen Erwachsener als Zugang zum lebenslangen Lernen

Eine wesentliche politische Motivation für den Weiterbildungsartikel in der Bundesverfassung war die Problematik der Nachholbildung und des Illettrismus.

Die Nachholbildung ist im formalen Bildungsbereich bereits berücksichtigt und geregelt (z.B. Nachholen eines Lehrabschlusses). Hingegen fehlen zwischen Bund und Kantonen koordinierte Regelungen für eine effiziente Bekämpfung des Illettrismus.

Vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels sowie des erhöhten Arbeitslosigkeitsrisikos von Personen mit Lücken im Bereich der Grundkompetenzen hat der



Staat ein hohes Interesse, sich für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen von Erwachsenen einzusetzen.

Eine Regelung im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes ist zweckmässig, da einerseits Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener nicht-formale Angebote darstellen und somit zur Weiterbildung zählen. Andererseits ist die im Weiterbildungsgesetz vorgesehene Weiterbildungskonferenz geeignet, die Koordination zwischen den verschiedenen Spezialgesetzen des Bundes und der Kantone, die Tatbestände im Bereich der Grundkompetenzen fördern, zu verstärken und bestehende Lücken zu identifizieren.

Vernehmlassungsfrist

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf und den dazugehörigen Erläuterungen bis zum

13. April 2012

an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Leistungsbereich Berufsbildung, Ressort Grundsatzfragen und Politik, 3003 Bern, zu richten.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen könnten über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Um die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme auch elektronisch zukommen zu lassen: weiterbildung@bbt.admin.ch

Bei Fragen steht Ihnen folgende Ansprechperson im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zur Verfügung:

- Thomas Baumeler, 031 322 29 37

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Johann Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)